

Republik Österreich

XXII. GP.-NR

158/AB

2003 -04- 2 5

Dr. Wolfgang Schüssel  
Bundeskanzler

zu 146/J

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Andreas KHOL  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 25. April 2003

GZ 353.110/032-IV/8/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Muttonen und GenossInnen haben am 26. Februar 2003 unter der Nr. 146/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Aussperrung von KünstlerInnen bei der "langen Nacht des Hörspiels" am 18. Februar 2003 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Aktion "Kunst gegen Gewalt" wurde von Staatssekretär Franz Morak im Spätherbst des Jahres 2001 initiiert und zu Beginn des Jahres 2002 der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Erstellung des Programms, dessen Abwicklung und Durchführung obliegt einem Verein, dem zahlreiche Mitglieder aus dem kulturellen und wirtschaftlichen Leben Österreichs und des Auslands angehören. Der Vereinsvorstand entscheidet autonom über das Programm und so auch über die Verteilung der ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Die Tätigkeit des Vereins wurde aus Mitteln der Kunstförderung mitfinanziert. Da die Abrechnung der bisher gewährten Subvention im Laufe des Jahres erfolgen wird, ist es derzeit nicht ersichtlich, ob für die Veranstaltung "Lange Nacht des Hörspiels", gegebenenfalls indirekt im Wege der Aktion „Kunst gegen Gewalt“, Bundesmittel zum Einsatz kamen.

Zu den Fragen 2 und 6:

Wie schon die Erläuterungen (634 BgNR, XXI. GP) zur Regierungsvorlage zum ORF-Gesetz hervorheben, bezwecken die geänderten Bestimmungen eine präzise Trennung zwischen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und anderen, kommerziellen Aktivitäten, was schon aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Beihilfenregelungen zwingend notwendig war.

- 2 -

Im Hinblick auf die Werberegulungen für den ORF galt es einerseits, klare gesetzgeberische Entscheidungen in Bezug auf bislang aufgrund unterschiedlicher Auslegung strittige Praktiken zu treffen und andererseits eine Abgrenzung zwischen den Finanzierungsmöglichkeiten des ORF und dem privaten Rundfunk zu treffen. Dabei stand im Vordergrund (vgl. ebenfalls die Erläuterungen zur RV), den Aufbau und die Entwicklung des privaten Rundfunkbereichs zu fördern, ein Anliegen, das auch der Verfassungsgerichtshof als im zwingenden öffentlichen Interesse liegend erachtet hat (vgl. den Beschluß des VfGH vom 17. Dezember 2002, B1657/02). In diesem Sinn gibt es auch bereits erste Anhaltspunkte dafür, daß durch den Entfall der Ringwerbung die privaten Hörfunkveranstalter nicht unmaßgeblich profitiert haben.

Im Bereich der nunmehr strenger geregelten Printmedienwerbung im ORF zeigt überdies eine Studie über das Werbeaufkommen im Jahr 2002, daß die gesetzlich zur Verfügung stehenden Zeiten gar nicht voll ausgeschöpft wurden.

Die weltweiten „Einbrüche am Werbemarkt“ waren in keiner Weise vorhersehbar und hätten den ORF auch ohne die Neuregelung in seinen Werbeeinkünften betroffen, ebenso wie die Konkurrenzsituation für den ORF nicht neu oder gar unerwartet sein dürfte.

Berücksichtigt man zudem, daß einzelne Studien wesentlich drastischere Maßnahmen zur Belegung des privaten Rundfunkmarktes nahegelegt haben, so handelt es sich bei der Neufassung der Werberegulungen um eine wohlausgewogene Maßnahme, die in den ORF in keiner Weise an der Erfüllung seines Auftrages hindert oder beeinträchtigt.

Das Interpellationsrecht gemäß Art. 52 B-VG bzw. § 90 GeoG bezieht sich auf die Geschäftsführung der Bundesregierung, das heißt die Tätigkeit der Mitglieder der Bundesregierung bzw. auf alle Gegenstände der Vollziehung im Wirkungsbereich des jeweiligen Mitglieds der Bundesregierung. Fragen der Notwendigkeit von Sparmaßnahmen im ORF und dabei die Frage, in welchen Bereichen gespart werden soll, stellen keinen Gegenstand der Vollziehung im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes dar. Soweit die Frage 2 auf die Zukunft weiterer Kooperationen des ORF Bezug nimmt, bezieht sie sich auf die Tätigkeit des ORF, wobei Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit einer zukünftigen Kooperation und zur Erfüllung des Programmauftrags allein von diesem anzustellen sind.

Die in der Anfrage angesprochene Streichung der Refundierung des Entfalls an Rundfunkgebühren für Gebührenbefreiungen stellte eine Maßnahme budgetpolitischer Notwendigkeit durch den Gesetzgeber dar, die im Übrigen nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 2002 G 93/01 auch aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist.

Zu Frage 3 und 4:

Es ist mir selbstverständlich ein rechtspolitisches Anliegen, daß der ORF ausreichende Mittel zur Erfüllung seines Programmauftrags zur Verfügung hat. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Programmveranstaltung und der Umfang von Kooperationen ist aber allein vom ORF zu beurteilen.

- 3 -

**Zu Frage 5:**

Die Fragestellung macht nicht klar, woraus die Anfragenden den Schluß ziehen, daß und in welchem Bereich es offensichtlich doch zu Einschränkungen dieser Kooperationsmöglichkeiten kommt. Unter der Annahme, daß sich diese Frage auf die Vorgänge um den geschilderten Sachverhalt über die angebliche Aussperrung von Künstlern und Künstlerinnen bezieht, ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei diesen Vorgängen nicht um eine Frage der Geschäftsführung der Bundesregierung gemäß Art. 52 B-VG bzw. § 90 GeoG, das heißt die Tätigkeit der Mitglieder der Bundesregierung bzw. um einen Gegenstand der Vollziehung im Wirkungsbereich eines Mitglieds der Bundesregierung handelt.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, daß dem Bundeskanzleramt eine Stellungnahme des ORF übermittelt wurde, nach der *„für die „Lange Nacht des Hörspiels“ heuer erstmals telefonisch zu reservierende Zählkarten ausgegeben wurden, um das Wegschicken von Interessierten, das vor einem Jahr zu Verärgerung führte, zu vermeiden. Der Saal war schon Tage vor der Veranstaltung ausgebucht, daher wurde auch niemand ohne Karten eingelassen.“*

*Die Demonstration vor dem Funkhaus verlief sehr ruhig, kurz vor Beginn der Veranstaltung hielt der Autor Josef Haslinger vor den Demonstranten eine kurze Rede mit dem Grundtenor „Wir gehen jetzt hinein und protestieren bei der Live-Veranstaltung“. Daraufhin wurden die Türen zum Foyer geschlossen, den Demonstranten wurde mitgeteilt, daß sie aufgrund der Live-Sendung nicht mehr eintreten könnten. Der diensthabende Polizist an der Eingangstüre (der bei einer angemeldeten Demonstration anwesend sein muß), sah sich angesichts der in Richtung Einlaß drängenden Demonstranten genötigt, Verstärkung zu rufen. Den Demonstranten wurde mitgeteilt, daß sie aus Sicherheitsgründen ihre Transparente abgeben müßten, worin sie nach anfänglicher Ablehnung einwilligten. Daraufhin wurden alle Personen eingelassen, die im Besitz von Zählkarten waren; wenig später auch die restlichen Wartenden, da noch Plätze im Sendesaal frei waren, nachdem eine Anzahl von Karten nicht abgeholt worden war.*

*Veranstaltungsmoderator Dr. Konrad Zobel, Leiter der Literatur- und Hörspielabteilung von Österreich 1, konnte im Sendesaal in einem während einer Zuspiegelung erfolgten Gespräch mit Josef Haslinger, Gert Jonke und Eberhard Petschinka erreichen, daß die Protestaktion der Autoren nicht gleich zu Beginn, sondern erst im Rahmen des ohnehin vorgesehenen Autoren-Gesprächs im Rahmen der Live-Sendung stattfindet. Somit hatten die Autoren Gelegenheit, live auf Sendung ihre Anliegen zu artikulieren.“*

**Zu Frage 7:**

Wie die Anfrage zutreffend ausführt, ist die Programmgestaltung und dabei insbesondere die Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen allein Sache des ORF (vgl. VfSlg 13.338/1993).

